

BESUCHERORDNUNG

NEUE WACHE



Die Neue Wache ist die zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist ein Ort der Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und ein Symbol des wiedervereinigten Staates mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung. In der Neuen Wache sind die sterblichen Überreste eines unbekanntes Soldaten und eines unbekanntes Häftlings eines nationalsozialistischen Konzentrationslagers beigesetzt, umgeben von Erde von Schlachtfeldern des Zweiten Weltkriegs und aus Konzentrationslagern.

Zuständige Bundesbehörde ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Das Hausrecht wird von der Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM) ausgeübt.

Als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung von Infektionen durch das Corona-Virus (COVID-19) gilt ab 10. Juli 2021 ein reglementierter Einlass für die Neue Wache. Zeitgleich werden maximal 20 Besucher*innen in das Gebäude eingelassen. Zu Stoßzeiten kann es daher zu Wartezeiten kommen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Neuen Wache ist verpflichtend.

Wir bitten Sie, zuhause zu bleiben, wenn Sie Krankheitszeichen oder Atemwegssymptome zeigen. Auch wenn Sie innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollten Sie zuhause bleiben.

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die Neue Wache ist täglich von 10–18 Uhr geöffnet.
- (2) An besonderen Feier- und Gedenktagen, insbesondere am Tag der Deutschen Einheit, am Volkstrauertag und am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus ist nur ein eingeschränkter Besucherverkehr möglich.
- (3) Die zuständige Bundesbehörde oder der Inhaber des Hausrechts können darüber hinaus das Betreten der neuen Wache aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen oder beschränken.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Würde des Ortes und die Totenruhe gewahrt sowie andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Es ist auf ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild zu achten.
- (2) Das Niederlegen von Kränzen, Blumen und anderen Zeichen des Gedenkens ist gestattet, solange diese der Widmung der Gedenkstätte entsprechen und der Frieden der Gedenkstätte nicht gestört wird. Die Durchführung von Zeremonien und Veranstaltungen, die offiziellen Charakter tragen, ist den Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten.
- (3) Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden, und anderen Haustieren ist nicht gestattet.

- (4) Alle störenden Tätigkeiten/Handlungen sind im Innenbereich nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere unzulässig sind das Debattieren, das Musizieren und das Abspielen von Musik, der Genuss von Speisen und Getränken, das Rauchen, Sammlungen von Geld und Unterschriften, die Verteilung von Handzetteln und Flugblättern, die Benutzung von Rollschuhen oder ähnlichen Geräten und die Benutzung von Mobiltelefonen.
- (5) Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern und ähnlichen Gerätschaften an und im Gebäude sind nicht gestattet.
- (6) Alle Anweisungen des ausgewiesenen Sicherheits-/Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen des Sicherheits-/Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Gelände der Neuen Wache verwiesen werden.
- (7) Bitte beachten Sie die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln:
 - Mindestabstand von 1,5 Metern
 - Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
 - Vermeidung von Gruppenbildung
 - Verzicht auf Händeschütteln
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge

§ 3 Foto-/Filmaufnahmen

- (1) Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken ist ohne die Verwendung eines Blitzlichtes erlaubt.
- (2) Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind untersagt. Davon ausgenommen sind, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, Foto- und Filmaufnahmen für die tagesaktuelle Berichterstattung.

§ 4 Haftungsausschluss bei Ansteckung

Das DHM legt höchsten Wert auf die Sicherheit der Besucher und Besucherinnen sowie des Personals. Sollte es trotz der umfangreichen Hygienemaßnahmen zu einer Ansteckung mit dem Virus COVID-19 kommen, kann das DHM keine Haftung übernehmen.